

**Kommentar zum § 26
der Anordnung
über die Bildungs- und Erziehungsarbeit
in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung –
vom 13. Mai 1971**

Auf der Grundlage des § 26 der „Heimordnung“ vom 1. September 1969 sollten in allen Heimen der Jugendhilfe gesellschaftliche Beiräte gebildet werden, weil durch ihre planmäßige Tätigkeit

- die sozialistische Demokratie auf dem Gebiet der Heimerziehung weiter entwickelt wird,
- die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für die im Heim lebenden Kinder und Jugendlichen erhöht wird und
- die den Heimen der Jugendhilfe gestellten Aufgaben in besserer Qualität erfüllt werden können.

In Auswertung der bisher gesammelten Erfahrungen werden für die Arbeit der Beiräte folgende Hinweise gegeben:

1. Die planmäßige Arbeit des Beirates wird durch die Aufstellung eines Arbeitsplanes auf der Grundlage des Schuljahresarbeitsplanes der Einrichtung gewährleistet.

Es hat sich bewährt, wenn der Beirat mindestens alle drei Monate zu Beratungen zusammenkommt.

Beschlüsse, Empfehlungen und Vorschläge des Gesellschaftlichen Beirates, die die Leitungstätigkeit im Heim und die Arbeit der pädagogischen und technischen Mitarbeiter betreffen, werden nach Zustimmung des Heimleiters verbindlich. Ist der Heimleiter mit den Beschlüssen, Empfehlungen oder Vorschlägen des Beirates nicht einverstanden oder lassen sie sich aus wichtigen Gründen nicht verwirklichen, dann ist das durch den Heimleiter vor dem Beirat entsprechend zu begründen. Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Gesellschaftlichen Beirat und dem Heimleiter trotzdem keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der zuständige Schulrat.

Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Beirates haben im Rahmen der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben das Recht, an allen unterrichtlichen und außerunter-

richtlichen Veranstaltungen des Heimes teilzunehmen.

Es hat sich bewährt, daß der für das Heim zuständige Schulrat jährlich einmal mit den Vorsitzenden der Gesellschaftlichen Beiräte einen Erfahrungsaustausch durchführt.

Allen Mitgliedern der Gesellschaftlichen Beiräte wird empfohlen, vor ihren Kollektiven, von denen sie in den Beirat delegiert wurden, über ihre Tätigkeit zu berichten.

Entsprechend dem § 26 der Heimordnung soll der Gesellschaftliche Beirat in folgender Weise wirksam werden:

- a) Unterstützung des Heimes bei der Herstellung vielfältiger Verbindungen zum gesellschaftlichen Leben des Ortes, des Wohnbezirkes, der Stadt bzw. des Kreises.

Der Beirat hilft mit, solche Bedingungen zu schaffen, daß

- die Kinder und Jugendlichen als aktive Mitglieder der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend in den Grundorganisationen der Schulen bzw. Betriebe tätig sind
- die Kinder und Jugendlichen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu politischen und kulturellen Höhepunkten im Ort bzw. Wohngebiet teilnehmen können
- die Kinder und Jugendlichen in die Lösung der Aufgaben des NAW einbezogen werden
- die Kinder und Jugendlichen die vorhandenen Möglichkeiten als Mitglieder in den Arbeits- und Interessengemeinschaften der Schulen, der Betriebe, der Häuser der Jungen Pioniere, der Jugendklubhäuser usw. nutzen können
- die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, als aktive Mitglieder in den Sportgemeinschaften, in der Gesellschaft für Sport und Technik, im Kulturbund usw. tätig zu sein
- die Kinder und Jugendlichen den Ausschüssen der Nationalen Front, dem Demokratischen Frauenbund, den Ausschüssen der Volkssolidarität bei der Betreuung der alten und kranken Bürger helfen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die wirkungsvolle Gestaltung solcher vielfältiger Beziehungen der Kinder und Jugendlichen besteht darin, daß sich die erwachsenen Mitglieder des Heimkollektivs aktiv am gesellschaftlichen Leben im Wohnbezirk beteiligen.

b) Unterstützung des Heimes bei der Verbesserung der staatsbürgerlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen

Der gesellschaftliche Beirat unterstützt das Heimkollektiv bei der Erfüllung der jährlichen FDJ- und Pionieraufträge durch

- die Herstellung eines kameradschaftlichen und freundschaftlichen Verhältnisses zu den gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation im Heim und die beratende Unterstützung dieser Organe
- die Mitwirkung bei der Gestaltung einzelner Gruppennachmittage der Pioniere bzw. Mitglieder der Freien Deutschen Jugend
- die Leitung des Zirkels „Junger Sozialisten“ oder durch die Gewinnung von geeigneten Propagandisten
- die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen der Kinder und Jugendlichen mit Parteiveteranen
- die Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen zu den Mahn- und Gedenkstätten der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung und des antifaschistischen Widerstandskampfes
- die aktive Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu Staatsfeiertagen und traditionellen Heimfesten im Heim

- die Gewinnung von geeigneten Arbeitsbrigaden und Betrieben zur Entwicklung von Patenschaften zum Heim bzw. zu den einzelnen Gruppen des Heimes;
Gewährleistung politisch-erzieherisch wirksamer Patenschaftsverträge.
- c) Unterstützung bei der Lösung der sozialpädagogischen Aufgaben. Der gesellschaftliche Beirat konzentriert sich im Interesse der Erfüllung dieses Auftrages besonders auf
- die Hilfe bei der Verwirklichung der Maßnahmen, die sich für jeden Minderjährigen aus den Festlegungen des individuellen Erziehungsprogramms ergeben
 - die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienststellen des Gesundheitswesens, um für schwache und kranke Kinder die Durchführung einer Kur, eines Erholungsaufenthaltes usw. zu ermöglichen
 - die Gewinnung von Pateneltern für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche mit dem Ziel ihrer Aufnahme in diese Familie
 - die Förderung der Schüler, die schwache schulische Leistungen haben, durch Gewährleistung geeigneter Maßnahmen im Unterricht und im Heim
 - die Verwirklichung des Grundsatzes, daß für jedes Kind und jeden Jugendlichen der Abschluß der 10. Klasse der Oberschule und eine berufliche Ausbildung gesichert wird
 - Unterstützung der rechtzeitigen Berufsorientierung für die zur Schulentlassung kommenden Kinder
 - die Hilfe und Unterstützung für die Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind und sich zur Berufsausbildung in einem Lehrlingswohnheim befinden
 - die langfristige, planmäßige Vorbereitung der Entlassung elternloser und familiengelöster Kinder und Jugendlicher aus dem Heim - besonders bei Erreichen der Volljährigkeit
- d) Unterstützung des Heimes bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage.
Der Gesellschaftliche Beirat fühlt sich mit dafür verantwortlich, daß

- die Gebäude, das Mobilar, der Wandschmuck, die sonstige Ausstattung usw gepflegt, erhalten und ggf. ergänzt werden
- die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit Nahrung und Bekleidung den durchschnittlichen Lebensbedürfnissen der Bevölkerung unserer Republik entspricht
- die finanziellen Mittel des Heimes im Interesse der zielgerichteten Bildung und Erziehung und gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden
- der örtliche Rat ständig über die materielle Lage des Heimes informiert ist und zu entsprechenden Verbesserungen angeregt wird
- geeignete Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der im Heim tätigen pädagogischen und technischen Mitarbeiter eingeleitet und wirksam werden.

Berlin, den 13. 5. 1971

Prof. Dr. habil. M a n n s c h a t z
Abteilungsleiter